



SATZUNG

des Vereins „GINKO e.V.“

§ 1

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.11.2024 gegründete Verein führt folgenden Namen: GINKO
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO
 - die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO
 - die Förderung der Hilfe für Behinderte
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO):

Jugendarbeit:

Organisation von Freizeitaktivitäten, Sportgruppen, Jugendfreizeiten und Ferienprogrammen.

Betreuung und Förderung von Jugendlichen.

Beratung und Unterstützung von Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen.

Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Förderung der sozialen Kompetenzen.

Altenhilfe:

Organisation von Freizeitaktivitäten für Senioren, wie z.B. Ausflüge, Kaffeetrinken, Spielenachmittage.

Besuchsdienste für ältere Menschen, die einsam sind oder Unterstützung benötigen.

Beratung und Unterstützung von Senioren in Fragen der Alltagsbewältigung, Pflege oder Wohnen im Alter.

Förderung der Begegnung zwischen Jung und Alt, z.B. durch gemeinsame Projekte oder Veranstaltungen.

Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO):**Kunst:**

Durchführung von Workshops und Kursen im Bereich der bildenden Kunst

Kultur:

Organisation von Konzerten, Theateraufführungen, Chören, Lesungen und anderen kulturellen Veranstaltungen

Förderung der Volksmusik, des Brauchtums und der Traditionspflege

Durchführung von kulturellen Bildungsveranstaltungen, z.B. Vorträge, Seminare, Exkursionen

Behindertenhilfe

Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben, z.B. durch die Organisation von inklusiven Freizeitaktivitäten

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 3 Monate.
- (4) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet: der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Beiträge

(1) Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:

- Personen unter 18 Jahren

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese Mitgliederversammlung soll bis zum 1. November eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden.
- (4) Bei einer virtuellen Versammlung nehmen die Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teil. Bei einer hybriden Versammlung können die Mitglieder sowohl vor Ort als auch im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.
- (5) Die Entscheidung über die Durchführungsform der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
- (6) Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Versammlung (z. B. verwendete Software, Zugangsvoraussetzungen, Abstimmungsmodalitäten) und stellt sicher, dass alle Mitglieder ihre satzungsmäßigen Rechte (insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrecht) auch bei elektronischer Teilnahme wahrnehmen können.

- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die gewählte Durchführungsform zu bezeichnen und die für die elektronische Teilnahme erforderlichen Informationen zu enthalten
- (8) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (9) Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (10) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (12) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (13) Anträge können gestellt werden von:
- a. jedem erwachsenen Mitglied
 - b. vom Vorstand
- (14) Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.
- (15) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt. Jede weitere Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart/Schatzmeister.

Weitere Ämter (z. B. Schriftführer, Jugendwart, Beisitzer) können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf angemessenen Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegt werden.

§ 10

Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 11

Kassenprüfer

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

14.2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

14.3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für:

die Förderung von Jugend- und Altenhilfe im Landkreis Rems-Murr

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.09.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins Ginko beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weinstadt, den 14.09.2025